

Richtlinie 2000/78/EG
Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-
Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens
2. Dezember 2003 nachzukommen, ...

stättengesetz, sieht im Wiederholungsfall die Möglichkeit vor, dem Gewerbetreibenden wegen fehlender Zuverlässigkeit das Betreiben des Gewerbes zu untersagen. Dies wäre denkbar, wenn die Diskriminierung beleidigenden Charakter besitzt. Allerdings wird von der Untersagung von Behördenseite nur sehr selten Gebrauch gemacht.

Ebenso kann die für die gewerbliche Personenbeförderung erforderliche Erlaubnis bei mangelnder Zuverlässigkeit entzogen werden, was u.a. bei einem Verstoß gegen § 25 Personenbeförderungsgesetz möglich ist. Dieser schreibt BeförderungsunternehmerInnen die Beförderung jeder Person vor, sofern die Beförderung möglich und die/der KundIn zur Einhaltung der Beförderungsbedingungen bereit ist. Dies bietet die Möglichkeit, TaxifahrerInnen, die die Beförderung von Personen aufgrund ihrer Hautfarbe oder ethnischen Herkunft ablehnen, die Erlaubnis zu entziehen.

§ 2 der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung, welche die Mindestanforderungen für den Kundenschutz für private Telekommunikationsgesellschaften festlegt, besagt, dass marktbeherrschende AnbieterInnen von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ihre Leistungen allen zu gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen haben, es sei denn, dass unterschiedliche Bedingungen sachlich gerechtfertigt sind. Somit verstoßen marktbeherrschende AnbieterInnen von Telekommunikationsdienstleistungen gegen § 2, wenn Kunden aus Gründen der ethnischen Herkunft diskriminiert werden.

Verbesserungen auch ohne Gesetz?

Trotzdem haben sich die Möglichkeiten für die Betroffenen von Diskriminierung auch ohne das ADG allein aufgrund der Existenz der Richtlinien verbessert. Handelt es sich bei denjenigen, die diskriminieren, um den Staat oder eine öffentliche Einrichtung, können die Bestimmungen der Richtlinien, die klar, eindeutig und unbedingt sind, direkt vor nationalen Gerichten geltend gemacht werden. Diese Bestimmungen haben definitionsgemäß "unmittelbare vertikale Wirkung". Dies bedeutet, dass sich, wenn ein Mitgliedstaat die Richtlinien nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, Einzelpersonen, die geltend machen, von einer staatlichen Stelle diskriminiert worden zu sein, trotzdem auf die Richtlinienbestimmungen berufen können.

Handelt es sich bei denjenigen, die diskriminieren, um Einzelpersonen oder private Körperschaften, müssen die nationalen Gerichte von der "mittelbaren Wirkung" der Richtlinien ausgehen und alles tun, um das nationale Recht in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht auszulegen. Dies bedeutet, dass sie das nationale Recht so weit wie möglich nach dem Wortlaut und dem Zweck der Richtlinie auslegen müssen, damit das von der Richtlinie beabsichtigte Ergebnis erreicht wird. Dabei ist unerheblich, ob das nationale Recht vor oder nach der Richtlinie erlassen wurde.

Vor welchem Verhalten wird wie geschützt?

(gilt für alle Richtlinien)

Unmittelbare Diskriminierung

liegt vor, wenn eine Person aufgrund der in den Richtlinien genannten Merkmale in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Mittelbare Diskriminierung

liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, bei denen in den Richtlinien genannte Merkmale vorliegen, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Belästigung

meint unerwünschte Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit in den Richtlinien genannten Merkmalen einer Person stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Viktimisierung

meint, dass Personen vor Konsequenzen zu schützen sind, die sich aus der Beschwerde oder der Einleitung eines Verfahrens wegen Diskriminierung ergeben.

Beweiserleichterung

Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Beweislast in Zivil- und Verwaltungsverfahren zwischen dem/ der BeschwerdeführerIn und dem/ der BeschwerdegegnerIn so verteilt ist, dass, nachdem ein mutmaßliches Opfer Tatsachen darlegt, aufgrund derer eine Diskriminierung angenommen werden kann, die/ der BeschwerdegegnerIn beweisen muss, dass kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung vorlag.

Unterstützung durch Dritte

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die gemäß den in ihrem einzelstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein rechtmäßiges Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich entweder im Namen der beschwerten Person oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung an den in dieser Richtlinie zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/ oder Verwaltungsverfahren beteiligen können.

Sanktionen

müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und können auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen. Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten.